

### 1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Instandhaltung und Instandsetzung (nachfolgend „AGB“) von Brandschutzgeräten, -anlagen und sonstigen Brandschutzprodukten (nachfolgend: „Anlagen“) gelten für alle Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverträge, die die Firma Stein Brandschutz (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ oder „Besteller“ oder „Auftraggeber“) abschließt.

Diese AGB sind Bestandteil des jeweiligen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsvertrags, der durch die Annahme des vom Auftragnehmer unterbreiteten Angebots durch den Kunden zustande kommt.

Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der den Auftrag gebende Kunde diese Bedingungen an.

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.

Jedes von diesen AGB abweichende Verhalten des Auftragnehmers stellt einen Einzelfall dar; dies bedeutet in keinem Fall ein Anerkenntnis bzw. Verzicht auf diese AGB für die Zukunft.

Die AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber.

Die AGB gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.

Soweit in diesen Bedingungen zuweilen die maskuline Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und ist mit keinerlei Wertungen gegenüber einer Geschlechtergruppe verbunden.

### 2. Umfang der Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen, Begriffsbestimmungen

Der Auftragnehmer führt die Instandhaltung, d.h. die Inspektion und Wartung, sowie die Instandsetzung der Anlagen des Auftraggebers durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE und DIN EN in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsvereinbarung.

Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes von technischen Anlagen eines Brandschutzsystems. Die Inspektion ist entsprechend in dem vom Kunden gewählten Zeitintervall in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen.

Bei zertifizierten Anlagen (wie etwa durch VdS) richtet sich das Prüfintervall nach den Vorgaben des jeweiligen Zertifizierers. Dabei sind die wesentlichen Gerätefunktionen und die Gesamtfunktion mehrerer

Geräte und ggf. zugehöriger Gerätesoftware zu kontrollieren.

Die Wartung wird regelmäßig im Anschluss an die Inspektion durchgeführt.

Die Inspektion umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Wartung umfasst die Pflege von Geräteteilen, den Austausch von Ersatzteilen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Dichtungen), die Justierung, die Neueinstellung und den Abgleich von Baugruppen und Geräten.

Die Instandsetzung (Reparatur) umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Anlagen. Instandsetzungsleistungen werden nach der für die jeweilige Anlage als erforderlich angesehene Methode durchgeführt. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden; andernfalls wird er die ggf. entstehenden Mehrkosten tragen.

### 3. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt seine unter Abschnitt 2 dieser AGB beschriebenen Leistungen persönlich oder durch sach- und fachgerecht ausgebildetes Personal.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (montags bis freitags jeweils von 08.<sup>00</sup> Uhr bis 17.<sup>00</sup> Uhr) erbracht.

Während der Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten kann die Betriebsbereitschaft der Anlagen unterbrochen werden. Für diesen Zeitraum hat der Auftraggeber für entsprechende Sicherungsvorkehrungen zu sorgen. Unterlässt er dies, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

### 4. Vergütung

Pauschalvergütung bei Inspektion und Wartung

Die Pauschalvergütung umfasst die regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlagen während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Zu den von der Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen zählen die Überprüfung der wesentlichen Funktionen, die Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Anlagen, das Pflegen von Anlagenteilen, die Justierung bzw. die Neueinstellung und der Abgleich von Baugruppen und Geräten.

Darüber hinausgehende Leistungen sind gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers zu vergüten; hierzu zählen:

- a. Instandsetzungsleistungen,
- b. Erneuerung von Batterien,
- c. Tausch/Reinigung von Meldern o.ä. und
- d. Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Kosten für An- und Abfahrten zum Standort der Anlagen sind in der Pauschalvergütung nicht enthalten.

Fällt die vertragsgegenständliche Anlage durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der Auftragnehmer dennoch die vertragsgemäße Vergütung bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

### 5. Zahlungsbedingungen, Preis Anpassung

Alle im Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise.

Bei Aufträgen mit einem Rechnungswert von mehr als brutto Euro 5.000,00 ist der Kaufpreis zu einem Drittel nach Eingang der Auftragsbestätigung, zu einem weiteren Drittel bei Lieferung, und das letzte Drittel bei Fertigstellung der Anlage jeweils ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer wird hierüber jeweils eine Teilrechnung stellen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höherer Zinsen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Ohne dass es einer Mahnung bedarf, tritt Zahlungsverzug in Kraft, wenn der Zahlungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist.

Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung oder Leistung oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers kann zum Anlass genommen werden, sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung oder Leistung. Die Einräumung eines Zahlungsziels bis zu 30 Tagen ändert hieran nichts. Räumen wir ein Zahlungsziel ein, das 30 Tage übersteigt, dann kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht bis zum Ablauf dieses Zahlungsziels zahlt.

Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 6 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, dem Auftragnehmer vorbehalten.

Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den Auftragnehmer objektiv unangemessen ist.

#### **6. Melde- und Informations- sowie Mitwirkungspflichten des Kunden**

Störungen im Betrieb und Schäden an Anlagen oder Anlageteilen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde hat nach Maßgabe des Auftragnehmers erforderliche Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Steighilfen etc.) in funktionsfähigem Zustand sowie nach Unfallverhütungsvorschriften erforderliches zusätzliches Personal dem Auftragnehmer kostenfrei am Leistungsort zur Verfügung zu stellen.

Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen aufzuklären. Ferner hat der Auftraggeber den ungehinderten Zugang zu allen relevanten Meldern und Geräten der Brandschutzanlage sicherzustellen.

Der Kunde wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen nachvollziehbar telefonisch oder schriftlich zu beschreiben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigern.

#### **7. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage**

Beabsichtigte Änderungen, Erweiterungen oder eine räumliche Verlagerung der Anlage einschließlich der Brandschutzgeräte sind dem Auftragnehmer vom Kunden rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Wird der Auftragnehmer mit den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen beauftragt, werden diese im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages abgerechnet. Im Übrigen ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

Bei einer vom Auftraggeber veranlassten Verlegung der Anlage innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der Auftragnehmer bereits gleichartige Anlagen betreut. Andernfalls endet die Betreuungspflicht des Auftragnehmers mit dem Tag der Verlagerung. Die Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass der Vertrag über die Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Anlage von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des Kunden übergebenen Geräte unberührt bleibt.

#### **8. Technischen Meldungen**

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Kosten und Ansprüchen Dritter (wie bspw. Feuerwehr, Sicherheitsdienste) die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen entstehen, frei, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

#### **9. Gewährleistung**

Im Falle der Mangelhaftigkeit der Installations- und/oder Instandsetzungsleistungen bzw. eingebauten Materials kann der Kunde nach Wahl des Auftragnehmers Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.

Hat der Kunde dem Auftragnehmer nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts 10 dieser AGB geltend machen.

Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat.

Der Rücktritt bzw. Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegender Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von Auftragnehmer nicht zu vertretende Rücktrittsgrund bzw. Minderungsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

Ist es dem Auftragnehmer entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die installierte und gewartete Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.

Hat der Kunde den Auftragnehmer wegen angeblicher Mängel der Installations- und/oder Instandsetzungsleistungen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder ein Umstand gegeben ist, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu vertreten hat, dem Auftragnehmer die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.

Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden bestehende Verträge.

Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch den Auftragnehmer genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von Auftragnehmer autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag

nicht vorausgesetzt werden (bspw. Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung, einen Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Kosten zur Mangelbeseitigung) bezahlt hat.

Fehlt den Installations- und/oder Instandsetzungsleistungen eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat der Auftragnehmer einen Mangel der Installations- und/oder Instandsetzungsleistungen arglistig verschwiegen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausschließlich Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu nutzen, das dem Qualifikationsniveau des Lieferangebotes des Auftragnehmers für Neuteile entspricht.

Für Installations- und/oder Instandsetzungsarbeiten und eingebautes Material übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung, wenn der Auftraggeber diese in Kenntnis von vorhandenen Mängeln vorbehaltlos akzeptiert hat oder erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Abnahme oder Lieferung, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme oder Lieferung, schriftlich dem Auftragnehmer angezeigt hat.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Brandschutzgeräte bzw. Anlage.

Der Auftraggeber erklärt mit der Abnahme die Mängelfreiheit. Die Erklärung des Auftraggebers begründet die Vermutung, dass ein später auftretender Mangel des Auftragnehmers nicht zu vertreten ist. Dem Auftraggeber obliegt die Beweislast dafür, dass der Mangel schon vor der Abnahme bestand.

Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.

#### **10. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht wurden.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers verursacht wurden. Die Haftung ist ferner auf den durch Vertragsgegenstand verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

Der Auftragnehmer haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme solcher Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.

Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers. Die Haftung für die von solchen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden ist jedoch auch bei Vorsatz und Fahrlässigkeit auf den durch die Dienstleistungen verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässige oder leichtfahrlässige Verletzungen einer nichtwesentlichen Vertragspflicht von einem Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftragnehmers verursacht worden sind.

Die Leistung des Auftragnehmers verringert das Schadensrisiko für den Auftraggeber erheblich. Der Auftragnehmer kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahl-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der Auftragnehmer haftet daher nicht für Schäden, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass er nicht die oben genannten einschlägigen Versicherungen abgeschlossen hat.

#### 11. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

Die Laufzeit des Vertrages über die Instandhaltung und Instandsetzung beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Unterschrift. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

Der Vertrag über die Instandhaltung und Instandsetzung kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für den Auftragnehmer liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn

- die Bonitätsprüfung negativ ausfällt;
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist oder
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die vertragsgemäßen Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen.

Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder durch Widerspruch von der bezogenen Bank nicht

eingelöst wird, berechnet der Auftragnehmer dem Kunden Euro 12,50 pro Fall.

Der Auftraggeber ist im Fall der fristlosen Kündigung dem Auftragnehmer gegenüber verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als Schadensersatz kann der Auftragnehmer pauschal 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Vertragsende oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen. Dem Auftragnehmer ist die Möglichkeit unbenommen, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Auftraggeber hat die Möglichkeit einen geringeren Schaden nachzuweisen.

#### 12. Bonitätsprüfung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) den Einrichtungen mitzuteilen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den Einrichtungen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Auftragnehmer hierüber Auskunft.

Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG vorliegen. Hierbei wird der Auftragnehmer alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.

Bei Firmenkunden tauscht der Auftragnehmer mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

Der Kunde kann bei der zuständigen Einrichtung Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Einrichtung mit. Er kann sodann weitere Informationen über zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten auf schriftlichem Wege vom Betreiber der Einrichtung(en) erhalten.

#### 13. Aufrechnung durch den Auftraggeber, Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und, im kaufmännischen Verkehr, nur wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

#### 14. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmen

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen persönlich.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus einem Vertrag auf Dritte – und zwar ganz oder teilweise – ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

#### 15. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sind schriftlich geltend zu machen.

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.

Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den Auftragnehmer zur Folge haben könnten, sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den Auftragnehmer oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

#### 16. Datenschutz

Mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weist der Auftragnehmer darauf hin, dass die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers zur Vertragserfüllung erfolgt.

Geschäftlichen Kontaktdaten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer für Marketingzwecke in der Weise genutzt, dem Kunden Prospekte und Informationen des Auftragnehmers per Post zu übersenden.

Der Auftraggeber kann der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung an den Auftragnehmer widersprechen bzw. seine Einwilligung widerrufen. Nach Erhalt seines Widerspruchs bzw. Widerrufs wird der Auftragnehmer die hiervon betroffenen Daten nicht mehr zu Marketingzwecken nutzen und verarbeiten bzw. die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

Gemäß §§ 34 und 6b BDSG hat der Kunde das uneingeschränkte Recht auf unentgeltliche Auskunft über die durch den Auftragnehmer gespeicherten Daten sowie gemäß § 35 BDSG das Recht auf Löschung oder Sperrung unzulässiger Daten bzw. das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Auf Antrag ist der Auftragnehmer gerne bereit, auch schriftlich mitzuteilen, ob und welche persönlichen Daten er über den Auftraggeber gespeichert hat. Soweit möglich, wird der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen ergreifen, um die beim Auftraggeber gespeicherten Daten kurzfristig zu aktualisieren oder zu berichtigen.

Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betaute Unternehmen sind beispielsweise: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender nationaler Rechtsvorschriften.

#### **17. Schlussbestimmungen**

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods).

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Auftraggebern.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden AGB oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der AGB vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht. ■